

## Antrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Karlheinz Busen, Carl-Julius Cronenberg, Britta Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Katharina Kloke, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christoph Meyer, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

## Datenschutz-Grundverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ab dem 25. Mai 2018 hat auch zu großer Verunsicherung der deutschen Wirtschaft, insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, aber auch bei Vereinen, ehrenamtlich Tätigen und anderen Privatpersonen geführt. Obwohl die DSGVO in vielen Punkten das bisherige deutsche Datenschutzrecht fortführt, gibt es erheblichen Anpassungsbedarf, nicht zuletzt, weil das Datenschutzrecht durch die sehr viel höheren Bußgelder, welche die DSGVO vorsieht, einen anderen Stellenwert erhalten hat. Allerdings müssen auch diese Bußgelder im Einzelfall verhältnismäßig sein (Artikel 83 Absatz 1 DSGVO) und müssen nicht in jedem Einzelfall verhängt werden (Artikel 83 Absatz 2 DSGVO).
2. Besonders große Besorgnis besteht bei datenverarbeitenden Stellen vor missbräuchlichen Abmahnungen sowie Abmahnungen wegen Bagatelverstößen, welche keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb oder auf die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Gerade für kleine Unternehmen und Existenzgründer ist nicht auszuschließen, dass derartige Abmahnungen im Einzelfall zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

könnten (vgl. Bundestags-Drucksache 17/13057, S. 10). Dies gilt verstärkt angesichts der Komplexität und Abstraktheit der Regelungen der DSGVO als allgemeiner Datenschutzregelung und darin begründeten Rechtsunsicherheit bis zu einer verbindlichen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.

3. Bis zu einer klärenden Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof kommt der Auslegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss eine große Bedeutung zu. Hierdurch wird auch die Position der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gestärkt, die oder der Deutschland gemäß § 17 Absatz 1 BDSG im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass durch das verpflichtende Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 18 BDSG auch innerhalb Deutschlands in vielen Bereichen eine einheitliche Auslegung der DSGVO zu erwarten ist.
4. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass es die Bundesregierung nicht geschafft hat, das deutsche Datenschutzrecht trotz einer zweijährigen Übergangsfrist rechtzeitig an die DSGVO anzupassen. Dies hat zu weiterer Unsicherheit in wichtigen Bereichen geführt. Zudem ist der deutsche Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode punktuell über die europäischen Vorgaben hinausgegangen, was zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft führt (z. B. bei der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten). Es ist nicht mehr zeitgemäß als Kriterium für eine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die Personenzahl abzustellen, die sich in der Regel ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Denn diese Zahl ist in einer digitalisierten Welt mit der Anzahl der Beschäftigten gleichzusetzen. Zeitgemäß erscheint es, zusätzlich zu den in der DSGVO vorgesehenen Konsultationen darauf abzustellen, ob eine Datenverarbeitung für die betroffenen Personen ein besonderes Risiko darstellt sowie auch in weiteren ausgewählten Fällen (so bereits vorgesehen in § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG).

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. missbräuchliche Abmahnungen zu verhindern und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Geltung zu verschaffen. Hierzu sollte klargestellt werden, welche Verstöße Auswirkungen auf den fairen Wettbewerb haben können. Dies ist etwa bei Verstößen gegen technisch-organisatorische Maßnahmen (Artikel 24 ff. DSGVO) nicht anzunehmen, wenn sie nicht bewusst und planmäßig erfolgen;
2. bei Verstößen gegen die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO (z.B. durch unvollständige Datenschutzerklärungen oder anderer geringfügiger Mängel wie Impressumsfehler) sicherzustellen, dass der Abmahnende keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegenüber Abgemahnten erhält (Verwarnung statt kostenpflichtiger Abmahnung), deren Verstöße nur unwesentliche Auswirkungen haben (z.B. bei (Klein)-Gewerbebetreibenden, Freiberuflern, kleinen wirtschaftlich tätigen Vereinen etc.), soweit dem Abgemahnten der Verstoß nicht bekannt war und er ihn unverzüglich behebt, den betroffenen Personen keine gravierenden Nachteile entstanden sowie die Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Abmahnenden gering sind;
3. unabhängig von der DSGVO einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen und der unverhältnismäßigen Folgen bei Abmahnungen wegen Bagatelverstößen unverzüglich vorzulegen;

4. die Verpflichtung zu streichen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sobald sich in der Regel mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig beschäftigen, § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG, und den Katalog der Tätigkeiten nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG, die immer die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfordern, zu überprüfen und zeitgemäß zu erweitern (z.B. um soziale Netzwerke);
5. das deutsche Recht unverzüglich an die DSGVO anzupassen, insbesondere die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter von Telemediendiensten (§§ 11 ff. Telemediengesetz sowie §§ 91 ff. Telekommunikationsgesetz), soweit sie für die Betreiber nichtöffentlicher Telekommunikationsnetze gelten;
6. eine klare Rechtsgrundlage nach Artikel 10 Satz 1 DSGVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen durch private Stellen (z.B. Arbeitgeber) zu schaffen;
7. die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausreichend personell auszustatten und insbesondere die Bedarfsprüfung hinsichtlich der bereits vorgesehenen Stellen unverzüglich abzuschließen, so dass sie umgehend besetzt werden können, insbesondere damit die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sich maßgeblich an der Formulierung der Stellungnahmen und Leitlinien zur Auslegung der DSGVO beteiligen kann und eine Position der deutschen Aufsichtsbehörden zur Beurteilung grenzüberschreitender Datenverarbeitungen formulieren kann;
8. zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Wirtschaft die datenschutzrechtlichen Regelungen in anderen Mitgliedstaaten (z.B. in Österreich) genau zu beobachten und, wenn diese mit den unionsrechtlichen Vorgaben unvereinbar sind, unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH zu initiieren;
9. für die Verwendung der in der DSGVO vorgesehenen Mechanismen der regulierten Selbstregulierung (genehmigte Verhaltensregeln und Zertifizierungen nach Artikel 40 ff. DSGVO) zu werben. Insbesondere sind Verbände anzuregen, solche Verhaltensregeln, welche die abstrakten Regelungen der DSGVO praxistauglich konkretisieren und deren Einhaltung bei der Bemessung eines Bußgeldes zu berücksichtigen sind, für ihre Mitglieder zu erarbeiten;
10. die Europäische Kommission aufzufordern, unverzüglich von ihrer Befugnis nach Artikel 12 Absatz 8 DSGVO zur Standardisierung von Bildsymbolen zur Information der betroffenen Personen durch einen delegierten Rechtsakt Gebrauch zu machen;
11. die Stiftung Datenschutz besser finanziell auszustatten, damit sie insbesondere ihrem Bildungsauftrag nachkommen kann
12. den Bundestag am Prozess der Begleitung der gemäß Artikel 97 DSGVO zum 25. Mai 2020 (nach zwei Jahren) und danach alle vier Jahre von der Kommission zu erstellenden Berichte über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung durch die Bundesregierung angemessen und frühzeitig zu beteiligen.

Berlin, den 12. Juni 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.